

Satzung des Boule-Pétanque-Clubs Geseke 2015 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Boule-Pétanque-Club Geseke 2015 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Geseke und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Insbesondere wird der Satzungszweck durch gemeinschaftliche sportliche Übungen und Wettspiele verwirklicht, wobei beim Pétanquesport der Wettkampf durch Teilnahme an Turnieren, Ligaspielen und Meisterschaften im Vordergrund stehen.
- (4) Der Verein ist über den Landesfachverband Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Deutschen Pétanque Verband e. V. sowie im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., dessen regionaler Untergliederung und seiner Dachorganisation.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Boule- und Pétanquesport im Verein nicht oder nicht mehr ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages wollen sie den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben unbeschränktes Stimmrecht. Bei Volljährigkeit können sie zu allen Ämtern gewählt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. (Näheres regelt die Ehrenordnung)
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.

- (8) a) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 7).
- (9) a) Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht die Gebühren für die Spielerlizenzen.
- b) Lizenzen werden vom Vorstand beantragt. Dies setzt voraus, dass das Beitragskonto des Mitglieds, für das die Lizenz beantragt werden soll, ausgeglichen ist. Die Lizenzgebühr trägt das Mitglied.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird und dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - wegen gröblichen Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.
- (4) Sind die in Absatz 2 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - Spielverbot bis zu 3 Monaten
 - Platzverbot bis zu 3 Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Beirat zu.
- (6) Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge oder etwaiger Umlagen.
- (7) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und 2er Kassenprüfer (Wahlen alle 2 Jahre)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 - Verschiedenes

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand anzusetzen, wenn die Vereinsbelange es erfordern, oder wenn mind. 1/ 4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen.
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung schriftlich geladen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres bei Vorstand gestellt werden. Über später gestellte Anträge wird nur dann verhandelt und beschlossen, wenn ihre Dringlichkeit mit 3/ 4 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

- (3) Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder über 16 Jahre Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) a) **Der Vorstand besteht aus:**
 - (1) dem /der Präsidenten/ in
 - (2) dem/der Vizepräsidenten/ in
 - (3) dem/der Sportwart/in
 - (4) dem/der Kassenwart/in

= Geschäftsführender Vorstand

+

 - (5) dem/der Schriftführer/in
 - (6) dem/ der Jugendwart/in
 - (7) dem/ der Vergnügungs- und Pressewart/ in
 - (8) Platz- und Technikwart/ in.

= Gesamt Vorstand
- b) Eine Person darf nur eine der vorgenannten Funktionen ausüben. Scheidet ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsperiode Ersatz.
- c) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Präsidenten/in bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, der Vizepräsident, der Sportwart und der Kassenwart, von denen jeweils der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassenwart oder dem Sportwart den Verein gemeinsam rechtswirksam vertreten.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand je nach Bedarf nach Abstimmung auf der Mitgliederversammlung um weitere Positionen erweitert werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte für eine Vorstandsposition nur ein Kandidat zur Verfügung stehen, kann auf Antrag eines Mitgliedes auf die geheime Wahl verzichtet werden. Für den Antrag reicht die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten einberufen und geleitet, so oft die Vereinsbelange es erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mind. 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 6.3 können nur vom Gesamtvorstand gefasst werden.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
- (9) Die Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Beirat, der aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Beirat wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei Durchführung der §§ 4 und 7 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer/in für jeweils zwei Jahre. Er/Sie prüft die Kasse des Vereins und erstattet jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt er/sie die Entlastung des/der Kassewartes/in und des Vorstandes.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, insbesondere nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung als solche bezeichnet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Muss die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit aufgelöst werden, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der vorgesehenen Form und Frist einzuberufen.
- (4) Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf dann der Mehrheit der Stimmen der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 2015 in Kraft.

Geseke, den 2015

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....